



Gleich
geht's
los

Start 14:00 Uhr



ETL | Freund & Partner GmbH

ETL | ADVITAX GmbH

Ihlenfelder Straße 5
17034 Neubrandenburg

www.fp-neubrandenburg.de

www.advitax-neubrandenburg.de



Andrea Bruhn



Olaf Jaensch



Christoph Moeck



Burkhard Wendorff



Thomas Wiethoff

Steuertipps zum Jahreswechsel



Steuertipps zum Jahreswechsel



Vorziehen von Ausgaben

- Vorauszahlungen auf Rechnungen leisten
 - bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind Zahlungen in dem Jahr Betriebsausgabe, in dem sie gezahlt werden

Geldzuflüsse ins nächste Jahr „verschieben“

- Rechnungen später an Kunden senden
 - bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind Zahlungen in dem Jahr Betriebs-einnahme, in dem sie zufließen

Steuertipps zum Jahreswechsel

Vorauszahlung von privaten Krankenversicherungsbeiträgen

- bis zur **3-fachen** Höhe eines Krankenkassen-Jahresbeitrags im Voraus
- u.U. Beitragsrabatt bei jährlicher Vorauszahlung
- Nutzung der Abzugsfähigkeit sonstiger Vorsorgeaufwendungen in den Folgejahren

Sonderzahlungen bei Vorsorgeaufwendungen

- Basis-Rentenversicherungen (Rürup), Versorgungswerke
- Ausschöpfen des steuerlichen Höchstbetrages:
 - 25.046 € für Ledige / 50.092 € für Verheiratete

Steuertipps zum Jahreswechsel



Steuerung von Zahlungen, welche außergewöhnliche Belastungen darstellen

- z. Bsp. Arzt-/Zahnarztrechnungen
- Aufwendungen für Sehhilfen, Hörgeräte
- Diese Aufwendungen können nur in der Höhe abgezogen werden, in der sie eine zumutbare Belastungsgrenze übersteigen
- Hierbei gilt die Betrachtung eines Kalenderjahres

Beispiel:

Zumutbare Belastungsgrenze: 1.500 EUR (GdE 50.000 EUR * 5% (ledig und 1 Kind))

Jahr 2020:

Zahnarztkosten in 12/2020 angefallen: 1.400 EUR

Jahr 2021:

geplante Aufwendungen für ein Hörgerät: 900 EUR und eine Sehhilfe: 500 EUR

→ versuchen Sie beide Zahlungen in **EIN** Kalenderjahr zu legen

Steuertipps zum Jahreswechsel



Gezielt verzögerte Zahlungen erst 2021

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen**
 - Ausgaben in Privathaushalten für z.B. Putzhilfen, Gartenpflege, Reinigungsarbeiten, Pflege- und Betreuungsleistungen
 - Steuerermäßigung: **20 %** der Kosten, höchstens **4.000 €**
 - für Arbeitslohnkosten bei Handwerkerleistungen (Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten, Erweiterungsmaßnahmen, Gartengestaltung etc.)
 - Steuerermäßigung: **20 %** der Kosten, höchstens **1.200 €**

Steuerermäßigung in dem Jahr, in dem die Bezahlung der Rechnung unbar auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt!

Steuertipps zum Jahreswechsel



Lohnkosten steuergünstig erhöhen

- Corona-Durchhalteprämie bis 1.500 € (steuer- und sv-frei)
 - Auszahlung bis 31.12.2020 auch nur Teilzahlung möglich
 - Auch für Mini-Jobber möglich
 - Zahlung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitsentgelt
 - Aufzeichnung im Lohnkonto
 - Dokumentation empfehlenswert

Steuertipps zum Jahreswechsel



Lohnkosten steuergünstig erhöhen

- Weihnachtsgeschenke (steuer- und sv-frei)
 - Im Rahmen der Sachbezugsgrenze 44 €
 - Im Rahmen einer Betriebsveranstaltung in 110 €-Freibetrag enthalten
 - Sachgeschenke im Rahmen einer Betriebsfeier können mit 25 % (zuzügl. Soli und KiSt) pauschaliert werden
 - Was gilt für eine „virtuelle“ Weihnachtsfeier?
- Erholungsbeihilfe
 - Höchstgrenze: 156 € für AN, 104 € für Ehegatte, 52 € je Kind
 - Einmal im Jahr (zzgl. 25% pauschale Lohnsteuer)

Aktuelles Steuerrecht kurz & knapp



Umsatzsteuersenkung läuft zum 31.12.2020 aus

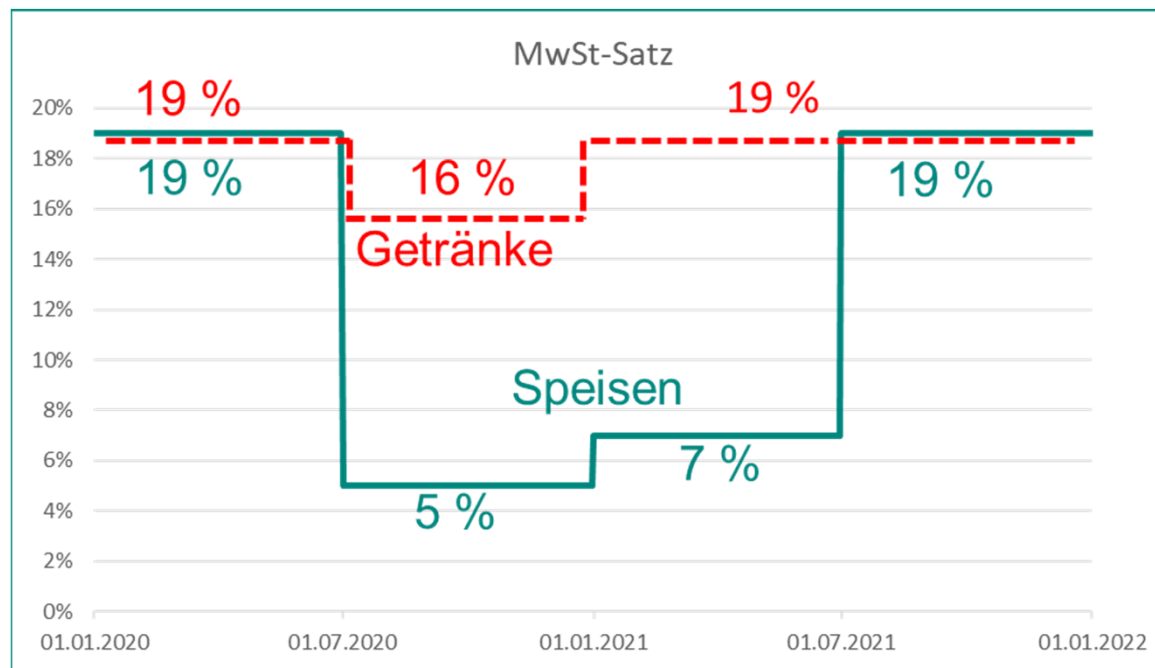


Grundsätze

- Voller Steuersatz von 16 % auf 19 %
- Ermäßigter Steuersatz von 5 % auf 7 %
- Keine Änderung bei Durchschnittssätzen der Land- und Forstwirtschaft

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Sonderproblem Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen



Erhöhung Mehrwertsteuersätze



Zeitliche Anwendung

- Absenkung galt zeitlich beschränkt vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020
- Maßgeblich ist Leistungszeitpunkt
- Unmaßgeblich ist
 - Abschluss des Vertrages
 - Ausstellung der Rechnung
 - Bezahlung der Rechnung

Erhöhung Mehrwertsteuersätze



To Do's

- Preislisten und Kataloge prüfen / anpassen
- Kassen- und Fakturiersysteme anpassen (Umsatzsteuerschlüssel/-berechnung, Summenfelder)
- Textbausteinen in Angeboten, Ausgangsrechnungen (Summenfelder)
- Warenetikettierung, Regalbeschriftung, Preisschilder
- Kontrolle der Eingangs- und Ausgangsrechnungen auf korrekten USt-Ausweis
- Kontrolle und ggf. Berichtigung von Verträgen
- Berichtigung von Dauerrechnungen
- (Zwischen-)Abrechnungen am 31.12.2020

Aufrüstung der Kassensysteme



- Elektronische Kassen sind mit einer **zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)** auszurüsten
der Stichtag 1.Januar 2020 wurde zunächst auf den 30.September 2020 verschoben
Verlängerung der Frist bis zum **31.März 2021**
- **Voraussetzung:** bis spätestens 30.September 2020 wurde der fristgerechte Einbau der TSE nachweislich in Auftrag gegeben.
- **Übergangsregelung:** sofern die Kasse nach dem 25.November 2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft wurde und eine TSE nachweislich nicht nachgerüstet werden kann, darf die Kasse bis Ende 2022 weiter genutzt werden

Überbrückungshilfen I und II



Überbrückungshilfen I & II



Überbrückungshilfe I – Update

- Änderungsanträge für bereits beschiedene oder teilbeschiedene Anträge waren bis zum 30. November 2020 möglich
- Ergänzung zusätzlich förderfähiger Kosten oder andere Informationen, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der Fördersumme führen werden
- Nachzahlung im Zuge der Schlussabrechnung wird nicht möglich sein
- Änderungen, die nicht zu einer Erhöhung der Fördersumme führen, erfordern keinen Änderungsantrag → Abrechnung über Schlussabrechnung

**Schlussabrechnung bis
31.12.2021**

Überbrückungshilfe II – verbesserte Antragsvoraussetzungen



Überbrückungshilfe II – Update

- für kleine und mittelständische Unternehmen
 - Beschäftigte bis 249, Bilanzsumme bis 43 Mio €, Umsatz bis 50 Mio €
- Förderzeitraum: September bis Dezember 2020
- Antragsvoraussetzungen:
 - Umsatzeinbruch von **mind. 50 %** in 2 zusammenhängenden Monate im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber Vorjahresmonaten

ODER:

- Umsatzeinbruch von **mind. 30 %** im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegen Vorjahresmonaten

Überbrückungshilfe II



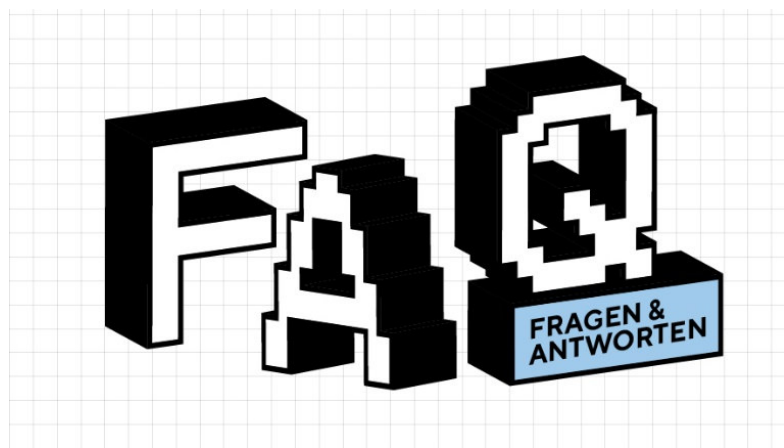
- Förderhöhe:

Umsatzeinbruch	Erstattung Fixkosten
> 70 %	90 % (bisher 80 %)
zwischen 50 % und 70 %	60 % (bisher 50 %)
mindestens 30 % (bisher 40 %) und unter 50 %	40 %

- Wesentliche Unterschiede zur Überbrückungshilfe I:
 - Leichtere Zugangsvoraussetzungen
 - Keine Deckelung der Förderhöhe
 - Erhöhung der Fördersätze
 - Erhöhung der Personalkostenpauschale 20% (bisher 10 %)
 - Schlussabrechnung mit Nachzahlung

**Antragsstellung
seit 21. Oktober möglich –
Antragsfrist 31.01.2021**

Außerordentliche Wirtschaftshilfe - Novemberhilfe



Novemberhilfe

Wie hoch ist die Förderung?

- 75% des durchschnittlichen täglichen Umsatzes im November 2019

Welche anderen staatlichen Leistungen werden angerechnet?

- Überbrückungshilfe II
- Kurzarbeitergeld

- NICHT: reine Liquiditätshilfen, wie z.B. KFW-Kredite

Novemberhilfe



Können Unternehmen Umsätze, die sie trotz Schließung machen, behalten?

- bis 25% des Umsatzes November 2019 unschädlich
- Umsätze über 25% werden angerechnet (wg. Überkompensation)
- Beispiel Sonstige:
 - Umsätze mit Geschäftsreisenden bis 25% des Umsatzes aus dem Vorjahresmonat ohne Abzüge möglich
- Beispiel Gastronomie: (Sonderregelung)
 - 75% des Umsatzes November 2019 im Haus (19%)
 - Unbegrenzte Außer-Haus-Umsätze möglich
 - Keine Deckelung auf 25% des Umsatzes aus dem Vorjahresmonat

Novemberhilfe



Beispiel Nichtgastronomie:

	<u>Nov. 2019</u>	<u>Nov. 2020</u>
Umsatz netto	10.000 €	3.000 €
Personalkosten	- 3.500 €	- 3.500 €
KUG 40% des Personal		1.400 €
Wareneinsatz	- 3.000 €	- 1.000 €
Fixkosten	- 2.500 €	- 2.500 €
<u>Überbrückungshilfe II (max. 90%)</u>		<u>2.250 €</u>
Gewinn/Verlust	1.000 €	- 350 €
<u>Hilfen Nov. 2020</u>		
75% außerordentliche Wirtschaftshilfe Novemberhilfe		7.500 €
Überbrückungshilfe II		- 2.250 €
KUG		- 1.400 €
<u>Übersteigender Umsatz Nov. 2020</u>		<u>- 500 €</u>
<u>Auszahlung Novemberhilfe</u>		<u>3.350 €</u>

Novemberhilfe

Beispiel Restaurant:



	<u>Nov. 2019</u>	<u>Nov. 2020</u>	
Umsatz netto	10.000 €	3.000 €	
davon Take Away	1.000 €	3.000 €	
Personalkosten	- 3.500 €	- 3.500 €	
KUG 40% des Personal		1.400 €	
Wareneinsatz	- 3.000 €	- 1.000 €	
Fixkosten	- 2.500 €	- 2.500 €	
<u>Überbrückungshilfe II (max. 90%)</u>		<u>2.250 €</u>	
Gewinn/Verlust	1.000 €	- 350 €	
<u>Hilfen Nov. 2020</u>			
75% außerordentliche Wirtschaftshilfe Novemberhilfe (75% v. 9 T€)		6.750 €	75.000 €
Überbrückungshilfe II		- 2.250 €	
KUG		- 1.400 €	
<u>Übersteigender Umsatz Nov. 2020</u>		<u>0 €</u>	
<u>Auszahlung Novemberhilfe</u>		<u>3.100 €</u>	

Novemberhilfe



- Die Antragstellung erfolgt, wie bei der Überbrückungshilfe über Ihren Steuerberater
 - Direktantrag für Soloselbständige möglich (max. 5.000,- EUR)
- Erste Auszahlungen sollen in Form einer Abschlagszahlung umgehend an die Betroffenen ausgezahlt werden
 - Soloselbständige max. 5.000,- EUR
 - Andere Unternehmen max. 10.000,- EUR

**Antragsstellung
seit 25. November möglich**

Ausblick

- Dezemberhilfe
- Überbrückungshilfe III
- Neustarthilfe

KuG richtig organisieren – verschenken Sie kein Geld !

- Prüfen Sie, für welchen Zeitraum Anzeige über Arbeitsausfall gestellt wurde!
- Verlängern Sie ggfs. die Anzeige über Arbeitsausfall ! Ein einfaches Schreiben an die Agentur für Arbeit genügt.
- Liegt die letzte Zahlung KuG länger als drei Monate zurück, muss eine neue Anzeige über Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingereicht werden
- **Reichen Sie die Abrechnungen des KuG am besten persönlich bei der Agentur ein!**
- **DIE FRIST ZUR EINREICHUNG DER ABRECHNUNG (Antrag auf Kurzarbeitergeld) BETRÄGT 3 MONATE**
- **Es handelt sich um eine Ausschlussfrist !!!!**

www.etl-rechtsanwaelte.de
www.etl-ra.de



Unsere nächsten Termine:

- 13.01.2021 um 14 Uhr
- 24.02.2021 um 14 Uhr



Andrea.Bruhn@etl.de



Olaf.Jaensch@etl.de



Christoph.Moeck@etl.de



Burkhard.Wendorff@etl.de



Thomas.Wiethoff@etl.de

www.fp-neubrandenburg.de
www.advitax-neubrandenburg.de



Frohes Fest!



ETL